

Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Management der Technischen Universität München

Vom 23. September 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Management an der Technischen Universität München vom 7. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 34 hinter den Worten „Geltungsbereich, akademischer Grad“ ein Komma und die Worte „verwandte Studiengänge“ angefügt.

2. In § 34 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Die Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften für Naturwissenschaftler der Technischen Universität München sind verwandte Studiengänge. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.“

3. § 37 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Projektstudium (Project Studies) besteht aus einer Projektarbeit, die eine aktive Mitarbeit an einem Praxis- oder Forschungsprojekt, das in Zusammenhang mit den Inhalten des Studienganges steht. ²Es ist von einer Gruppe, bestehend aus mindestens zwei Studierenden, bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. ³Für die Bewertung gilt § 17 APSO. ⁴Die Project Studies können im Rahmen der Wahlmodule im Umfang von 12 Credits erbracht werden. ⁵Das Wahlmodul Project Studies ist Teil des Wahlmodulkatalogs „Elective Modules“ und kann durch andere Wahlmodule aus dem Katalog ersetzt werden.“

b) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Das Modul Project Studies wird von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut. ²Dieser oder diese gibt spätestens bei der Anmeldung zu den Project Studies bekannt, welche Art von Prüfungselementen im Sinne von § 41 Abs. 1 d) für die erfolgreiche Teilnahme zu erbringen sind und wie die Prüfungselemente zu gewichten sind.“

4. Die Anlage 1: II. Prüfungsmodule, Master in Management (Pflichtmodule) wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle der Pflichtmodule Betriebswirtschaftliche Grundlagen wird durch folgende Tabelle der Pflichtmodule Betriebswirtschaftliche Grundlagen ersetzt:

Nr.	Modulnummer	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
		Betriebswirtschaftliche Grundlagen								
1	WI001139	Financial Accounting (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
2	WI001137	Management Science (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
3	WI000258	Empirical Research in Economics and Management	Pflicht	2 V + 2 Ü	1. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
4	WI001138	Investment and Financial Management (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
5	WI001129	Marketing & Innovation Management (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch
6	WI001131	Production and Logistics (MiM)	Pflicht	2 V + 2 Ü	2. Sem.	4	6 Credits	Klausur	120 min	Englisch

b) In der Liste der Wahlmodule des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlfachs wird in der Zeile der Nr. 11 die Modulnummer „WI000684“ ersetzt durch die Modulnummer „WI900684“ und die Modulbezeichnung „Projektstudium“ ersetzt durch die Modulbezeichnung „Project Studies“.

5. Die Anlage 3: IMIM Admission Requirements wird wie folgt geändert:

a) Nr.3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 89 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (insgesamt mindestens 6,5 Punkte und kein Einzelergebnis schlechter als 6,0), die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ (mindestens Grad B und in keinem Element schlechter als Grad C) oder den Pearson Academic Test (PTE) (mindestens 62 Punkte und mindestens 57 Punkte in jedem der vier Elemente) zu erbringen; alternativ wird für die Immatrikulation an der TUM eine Bescheinigung der UPM über die Englischsprachigkeit des Programms als Nachweis über adäquate Kenntnisse der englischen Sprache akzeptiert; Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, brauchen diesen Nachweis nicht erbringen,“

b) In Nr. 5 wird vor dem Komma der Klammerzusatz „(einfache Kopien)“ angefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. April 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 23. September 2016.

München, 23. September 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. September 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. September 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. September 2016.